

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CD COMPACT-DRUCK GMBH

## 1. Geltungsbereich

Der Auftragnehmer (AN) erbringt Leistungen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte, selbst wenn bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis oder fehlendem Widerspruch, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiedurch in ihrer Wirksamkeit unberührt.

## 2. Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die in den Angeboten des AN genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die Auftragsdaten unverändert bleiben.
- 2.2. Die Preise gelten ab Werk und verstehen sich netto. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, sonstige Versandkosten nicht ein, außer dies ist im Angebot bereits beinhaltet bzw. einzelvertraglich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.3. Sollte ein Auftrag vom zugrundeliegenden Angebot abweichen, wird der Auftrag erst durch die Auftragsbestätigung (AB) verbindlich. Sollte es zwischen Angebot und AB zu Abweichungen kommen, sind diese unverzüglich schriftlich geltend zu machen, ansonsten die Leistungen laut AB Vertragsinhalt werden. Der Inhalt der AB gilt als genehmigt, sollte binnen einer Frist von 3 Tagen schriftlich ein Widerspruch erhoben werden.
- 2.4. Angebote verstehen sich stets als unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart wird.
- 2.5. Der Auftraggeber (AG) trägt allfällige Kosten für von ihm veranlasst Datenübertragungen. Der AN übernimmt keine Haftung über Gewährleistung für Übertragungsfehler.
- 2.6. Entwurfs- und Andruckkosten, sowie Kosten für Reinzeichnungen werden gesondert verrechnet, so nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Muster und Entwürfe gehen nach Bezahlung in das Eigentum des AG über; diese sind auch dann zu bezahlen, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.
- 2.7. Nachträgliche Änderungen durch den AG und einen damit einhergehenden Maschinenstillstand sind vom AG zu bezahlen; dies gilt auch für Wiederholungen von Probedrucken. Zusatzaufträge und Auftragsänderungen können zu angemessenen Preisen verrechnet werden.
- 2.8. Änderungen sind ausschließlich schriftlich zu verfügen und erhalten nach Rückbestätigung durch den AN Gültigkeit.
- 2.8. Eine Anzahlung bei Bestellung in Höhe von 50 % der Bestellsomme gilt als vereinbart, so nichts anderes vereinbart wurde. Der AN ist berechtigt Teilrechnungen zu legen. Wurde eine Vorauszahlung vereinbart, beginnt die Leistungserbringung des AN erst mit vollständiger Bezahlung dieses Betrages.
- 2.9. Die Zahlung hat grundsätzlich unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzug zu erfolgen. Die Zurückhaltung des gesamten Rechnungsbetrages ist auch bei gerechtfertigten Reklamationen nicht berechtigt, sondern hat diesfalls eine angemessene Teilzahlung zu erfolgen.
- 2.10. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehender Forderungen des AN gegen den AG Eigentum des AN. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des AN. Die Forderungen des AG aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen des AN aus dem Geschäftsverhältnis an den AN abgetreten. Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den AN übergeht. Bei Produkten, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen, ist der AG verpflichtet, dem AN die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu überbinden. Auf Verlangen des AN ist der AG verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den AN bekannt zu geben.
- 2.11. Dem AN steht an vom AG angelieferten Vorlagen, Diapositiven, Klischees, Filmen und Repros, Manuskripten, Datenträgern, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen bis

zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein Zurückbehaltungsrecht zu.

- 2.12. Dem AN steht bei Zahlungsverzug des AG das Recht zu, sämtliche offenen Leistungen unverzüglich zu fakturieren und fällig zu stellen und die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen von der Zahlung der offenen Rechnungen abhängig zu machen. Der AN ist diesfalls auch berechtigt allfällig am Lager befindliche Ware des AG zurückzubehalten.
- 2.13. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart. Die Geltendmachung allfällig darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt vorbehalten. Der AG verpflichtet sich bei Zahlungsverzug zur Zahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 25,00. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der AG.

## 3. Lieferung, Lieferzeit

- 3.1. Lieferungen erfolgen ab Betrieb des AN auf Gefahr und Rechnung des AG an die vom AN bestimmte Lieferadresse. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des AG vorgenommen. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben werden oder zwecks Versendung das Lager des AN verlassen hat. Wünscht der AG eine verspätete Lieferung, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
- 3.2. Vereinbarte Lieferzeiten verstehen sich als unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden. Kommt bei Fixterminen der AG seinen Mitwirkungspflichten (zB Übermittlung mangelfreier Daten, Prüfung der Bürstenabzüge, udgl.) nicht (fristgerecht) nach oder kommt es zu nachträglichen Änderungen durch den AG, so haftet der AN nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.
- 3.3. Der AG ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Die Lieferung gilt als übernommen, wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit dem Annahmeverzug auf den AG über. Der AN ist außerdem berechtigt im Falle des Annahmeverzuges die Waren auf Kosten und Gefahr des AG selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern. Kosten der Einlagerung betragen zumindest EUR 10,00 täglich.

## 4. Beanstandungen, Gewährleistung

- 4.1. Bei Anlieferung hat der AG die Vertragsmäßigkeit der Ware, sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr allfälliger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den AG über.
- 4.2. Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, längstens binnen 3 Werktagen nach Anlieferung anzuzeigen; bei versteckten Mängeln wird die Frist auf 1 Monat verlängert.
- 4.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Vermutungsregelung gem. § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom AG zu beweisen. Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden besteht nur im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.
- 4.4. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der AN nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 4.5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.

## 5. Haftung

- 5.1. Der AN haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet.
- 5.2. Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Ablehnung des AN klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls innerhalb von 2 Jahren.

## 6. Beigestellte Daten und Materialien

- 6.1. Für beigestellte Daten und Materialien (zB Druckpapier) haftet der AG. Der AN übernimmt keinerlei Haftung für das dadurch entstehende Produkt, soweit dieses durch diese Daten determiniert ist. Eine Ersatzpflicht wegen Untauglichkeit beigestellter Daten/Materialien ist ausgeschlossen. Eine Ersatzpflicht ist auch ausgeschlossen, sollte das beigestellte (halbfertigte) Material durch den AG beschädigt werden, außer der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Allfällige Schäden aufgrund untauglicher Daten/Materialien trägt der AG, wobei die Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit als vereinbart gilt.
- 6.2. Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Auftrag des AG und wird gesondert in Rechnung gestellt. Wird vom AG kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher beim AN nicht bestellt, so übernimmt der AN keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrunde liegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.
- 6.3. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem AG. Der AN ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen soweit er sie für die Bearbeitung benötigt. Diese ist nach Erledigung und Bezahlung des Auftrages zu löschen. Die Haftung für die Datenintegrität obliegt dem AG.
- 6.4. Der AG garantiert, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftfonts (nur Postscriptschriften) verwendet werden. Beträgt die vom AG gelieferte Datenmenge mehr als X MB, so werden die für die Prüfung der Daten anfallenden Kosten dem AG nach der aufgewendeten Zeit verrechnet. Liefert der AG keinen Prüfdruck und keine Liste der Dateien, so werden diese vom AN erstellt und werden dem AG zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.5. Der AN ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum des AN über.
- 6.7. Für alle Auftragsunterlagen, wie zum Beispiel Manuskripte, Entwürfe, Vorlagen, Druckformen, Diapositive, Filme, Datenträger und sonstige Unterlagen gilt: Für deren Verwahrung haftet der AN bis zu einem Zeitpunkt, der 2 Wochen nach Erledigung des Auftrages liegt. Darüber hinaus übernimmt der AN für nicht zurückverlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung. Der AN ist auch nicht verpflichtet, diese Unterlagen sowie die der Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.
- 7. Archivierung, Lagerung**
- 7.1. Für den AN besteht keine Verpflichtung Druckerzeugnisse, Arbeitsbehelfe, Zwischenerzeugnisse und Druckvorrichtungen (wie zB belichtungsfähige Daten, Filme, Montagen, Druckformen, Druckzylinder, Stanzformen, Papiere usw.) nach Durchführung des Auftrages zu lagern, es sei denn, es ist darüber eine besondere Vereinbarung mit dem AG zustande gekommen; in diesem Fall trägt der AG Kosten und Gefahr der Lagerung. Arbeitsbehelfe und Zwischenprodukte im Produktionsprozess sind Eigentum des AN
- 8. Wiederkehrende Arbeiten**
- 8.1. Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckarbeiten und sind ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Auftrag nur durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gelöst werden.
- 9. Eigentumsverhältnisse**
- 9.1. Die von dem AN zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehelfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Satzsätze, Datenträger, Druckplatten, Lithografien, Filme, Platten, Matern, Stanzen, Stereos und Galvanos und andere für den Pro-

duktionsprozess erforderliche Behelfe (Druckvorrichtungen) sowie die bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum des AN und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der AG für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Auch eine Ausfolgung zur Nutzung erfolgt nicht.

## **10. Urheberrecht**

- 10.1. So der AN selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der AG mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten; im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand des AN unberührt. Dem AN steht das ausschließliche Recht zu, die von ihm hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros u. ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u. ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Er ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben; auch nicht zu Nutzungszwecken.
- 10.2. Der AN ist berechtigt anzunehmen, dass dem AG alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der AG sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.
- 10.3. Werden vom AG Schriften bzw. Anwendungs-Software beigestellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der AG dem AN zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist.
- 10.4. Der AG ist verpflichtet, den AN gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

## **11. Impressum**

- 11.1. Der AN ist zur Anbringung seines Impressums auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne spezielle Bewilligung des AG berechtigt.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht**

- 12.1. Erfüllungsort ist Sitz des AN (Bruck an der Mur).
- 12.2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für Bruck an der Mur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.
- 12.3. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem AG einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 13.2. Alle Auftragsabmachungen einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mitarbeiter des Außendienstes sind zum Abschluss von bindenden Vereinbarungen nicht befugt und gelten diese als nicht erfolgt, soweit sie nicht schriftlich von der Geschäftsleitung bestätigt werden.
14. **Datenverarbeitung**

Der AG ist mit der Verarbeitung sämtlicher übermittelten Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, durch den AN ausdrücklich einverstanden. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus im Rahmen der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten gespeichert. Der AG ist auch mit der Verwendung der Daten zum Erhalt von Informationen über unsere Produkte, Werbung, Newsletter, Veranstaltungen udgl. einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.